

**Stellungnahme der Telekom Austria AG
zum Unternehmensrechtsänderungs-Gesetz (URÄG 2008)**

Telekom Austria begrüßt die Umsetzung der Abschlussprüfer-Richtlinie und der Änderungs-Richtlinie. Wir möchten aber dennoch auf folgende Punkte hinweisen:

Ad § 237 Z 8a UGB sowie § 266 Z 2a UGB

Da von den Anhangsangaben auf Einzelabschluss- bzw. Konzernabschlussebene jeweils gleichartige Geschäfte umfasst sein sollen, regen wir an, das Wording der Bestimmungen in § 237 Z 8a bzw. § 266 Z 2a gleichzuziehen.

Ad § 237 Z 8b und § 266 Z 2b UGB

Die Passage im § 237 Z 8b „*Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen sind ausgenommen, sofern sämtliche Rechte im Sinne des § 244 (4) dem Mutterunternehmen zustehen*“ sollte auch in den § 266 Z 2b aufgenommen werden, damit diese Geschäfte nicht im Konzernanhang dargestellt werden müssen. Die erläuternden Bemerkungen zu § 237 Z 8b sehen diese Ausnahme bereits im vorletzten Absatz vor.

Ad § 243a Z 10

Hier sollte es lauten: „*Die Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess*“ wie in der Richtlinie vorgesehen.

Ad § 273 (2) UGB

Die über die richtlinienkonforme Umsetzung hinausgehenden Vorschriften (insbesondere „*.... Darüber hinaus hat er über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist.*“) lehnen wir grundsätzlich ab. Sollten sich derartige Berichte nicht vermeiden lassen, sollte gesetzlich eindeutig klargestellt werden, dass die in Abs 2 geforderten Angaben nicht Angaben des Prüfungsberichtes sind, sondern gesondert – als Managementletter – an den Aufsichtsrat zu ergehen haben.

Die Trennung zwischen Prüfungsbericht und Managementletter sollte – wie in den erläuternden Bemerkungen schon indiziert - aus Praktikabilitätsgründen unbedingt beibehalten werden. Prüfungsberichte werden oft Banken oder Finanzbehörden weitergeleitet. Eine Erweiterung der Berichtspflichten im Rahmen der Prüfberichte ist aus diesem Grund alles andere als unproblematisch.

Ad § 92 AktG, Prüfungsausschuss

Bisher war die Rechtslage so, dass Konzerngesellschaften ungeachtet der Größenmerkmale des § 271a UGB nur dann einen Prüfungsausschuss einrichten mussten, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern bestand. Diese Differenzierung ist jetzt offenbar – ohne von der Richtlinie gefordert zu sein – weggefallen. Dies bedeutet, dass große Konzerngesellschaften ebenfalls einen Prüfungsausschuss einzurichten hätten, was die Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen zusätzlich erschwert. Wir fürchten, dass eine Dezentralisierung von Prüfungshandlungen dem intendierten Ziel der Stärkung der Prüfungskompetenzen des Prüfungsausschusses auf Konzernebene sogar zuwiderlaufen könnte.

Wir regen daher an, dass jene Gesellschaften von der Pflicht, einen Prüfungsausschuss einzurichten, befreit werden, wenn sie in einen Konzernabschluss einbezogen werden, der von einem Prüfungsausschuss geprüft/überwacht etc. wird.

Ad Aufgaben des Prüfungsausschusses ad Z 1

Bitte wie in Art 41 der Abschlussprüfer-RL (2006/43 EG vom 17.5.2006) vorgesehen, unter Z 2a die Wendung „*die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses*“ verwenden. Der Begriff „*Überwachung der Rechnungslegung*“ ist zu weit gegriffen und sehr unbestimmt. Dies würde in der Praxis nur zusätzliche Komplikationen und Kosten nach sich ziehen, die bei richtlinienkonformer Umsetzung nicht erforderlich wären.

Ad § 30g GmbHG

Hier verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 92 AktG.